



Mitteilungsblatt der Gemeinde Tiefenbach



Herausgeber: Bürgermeisteramt Tiefenbach
Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
Nr. 30

Donnerstag, 27. Juli 2017
Redaktionsschluss: Dienstag, 12:00 Uhr

Die Gemeinde direkt am See

Veranstaltungshinweis: Oswaldfest

Am **Sonntag, 30.07.2017**, wird in Tiefenbach das alljährliche Oswaldfest als Kirchenpatrozinium gefeiert. Auf die Anlage zu diesem Mitteilungsblatt wird verwiesen. Zum Oswaldfest ergeht herzliche Einladung.
Helmut Müller, Bürgermeister Thomas Miehle, Feuerwehrkommandant

Rathaus Tiefenbach

Öffnungszeiten:

Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch 19.00 – 20.30 Uhr
Donnerstag 17.30 – 20.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon: 07582/2330

Telefax: 07582/2911

E-Mail: info@tiefenbach-federsee.de

Homepage: www.tiefenbach-federsee.de

Amtlicher Teil

Wir gratulieren

Die Gemeinde gratuliert allen Gemeindebürgern, die im **MONAT August** ihren Geburtstag feiern.

Am 03. August 2017:	Frau Johanna Kohn, Buchauer Straße 20	zum 90. Geburtstag
am 19. August 2017:	Herr Leonhard Rempp, Im Winkel 9	zum 73. Geburtstag
am 24. August 2017:	Frau Ulla Sieglinde Howorka, Amselweg 20	zum 76. Geburtstag
am 25. August 2017:	Frau Franziska Kramer, Seeweg 14	zum 85. Geburtstag
am 26. August 2017:	Frau Hildegard Hepp, Amselweg 12	zum 75. Geburtstag



Wir wünschen allen, auch den Jubilaren, die nicht genannt werden möchten, für die Zukunft alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen.

Gemeinderat Tiefenbach

Bericht aus der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung

Der Bericht aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 24.07.17 erfolgt in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblatts.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung

1. Bebauungsplan „Bei der Oberwiese“, Erweiterung

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bei der Oberwiese“, Erweiterung

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach hat am 24.07.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes „Bei der Oberwiese“, Erweiterung, Gemeinde Tiefenbach, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Bei der Oberwiese“, Erweiterung, Gemeinde Tiefenbach, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung aufzustellen und gemäß § 13 b Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen und diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13b BauGB. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Bei dem Plangebiet handelt es sich mit ca. 2.240 m² überbaubarer Grundfläche um eine relativ kleine Fläche. Daraus ergibt sich, dass das mit diesem Bebauungsplan verbundene Eingriffspotential gering ist. Von einer förmlichen Umweltprüfung kann daher abgesehen werden.

Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen weitere Wohnbauflächen

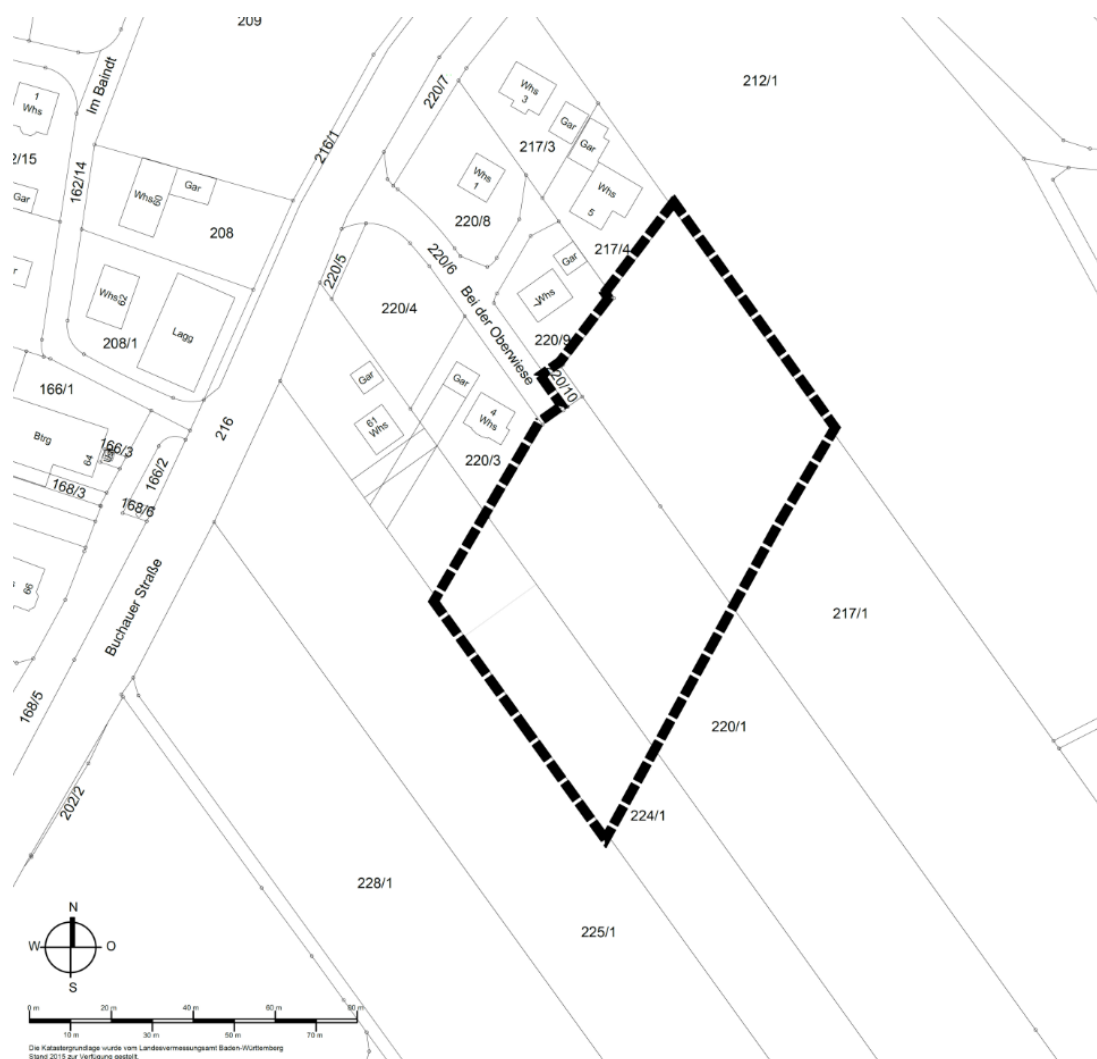
planungsrechtlich gesichert werden. Es ist ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen und das Baugebiet abschnittsweise zunächst nach Osten und später nach Süden weiterzuentwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf Gemarkung Tiefenbach am südöstlich Ortsrand und umfasst die Flurstücke 220/10 und Teile der Flurstücke 217/1, 220/1, 224/1. Östlich grenzt der Bebauungsplan direkt an den bestehenden Bebauungsplan „Bei der Oberwiese“ aus dem Jahr 2005 an. Die Fläche in dieser Abgrenzung beträgt ca. 0,70 ha. Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) mit dem Datum vom 24.07.2017 und der Schriftliche Teil (Teil B 1.) vom 24.07.2017, für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) vom 24.07.2017 und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), mit dem Datum vom 24.07.2017.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen (hier: Potenzialabschätzung Artenschutz ergänzte Fassung April 2017 und Umweltbericht vom 24.07.2017), **von Freitag, dem 04.08.2017 bis Montag, dem 04.09.2017**, je einschließlich, bei der Gemeinde Tiefenbach, Gemeindeverwaltung, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.



Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **04.09.2017**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Tiefenbach (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung Tiefenbach richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

<u>Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Tiefenbach:</u>	Dienstag	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Mittwoch	19.00 Uhr – 20.30 Uhr
	Donnerstag	17.30 Uhr – 20.30 Uhr

Tiefenbach, den 27.07.2017

gez. Helmut Müller, Bürgermeister

Auf die Veröffentlichung vom 27.07.2017 bis 04.09.2017 an der Verkündungstafel am Rathaus sowie auf der Homepage der Gemeinde unter Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Gemeinde Tiefenbach am Federsee, Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 24. September 2017 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 08. Oktober 2017

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 24. September 2017 Wahlberechtigten eingetragen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3). Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen. Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** bereit. Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung spätestens bis zum Sonntag, 03. September 2017 beim **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** eingehen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 28. August 2017 bis einschließlich 01. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Ort der Einsichtnahme: **Bürgermeisteramt Tiefenbach (nicht barrierefrei), Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 08. September 2017 bis 18 Uhr beim **Bürgermeisteramt Tiefenbach (nicht barrierefrei), Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung - KomWO - (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Neuwahl** am 08. Oktober 2017 erhält ferner einen Wahlschein

a) **auf Antrag**, wer erst für die Neuwahl wahlberechtigt wird,

b) von Amts wegen, wer für die Wahl am 24. September 2017 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können

für die Wahl am 24. September 2017 bis Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr

für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 08. Oktober 2017 bis Freitag, 06. Oktober 2017, 18 Uhr,

beim **Bürgermeisteramt Tiefenbach (nicht barrierefrei), Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden.**

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Dt. Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach vom 27. Juli 2017 bis 08. September 2017 wird verwiesen.

Tiefenbach, den 27. Juli 2017

gez. Andreas Albinger

1. stellvertretender Bürgermeister

Wochenenddienst

Ärztlicher Notdienst: Tel.: 116 117 **Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:** Tel.: 0180/1929343

Zahnärztlicher Notfalldienst: Landkreis Biberach: Tel. 01805/911-610

Bezirk Saulgau, Riedlingen und Umgebung, Tel. 01805/911-650

Apothekennotdienst: Sa. 29.07.17 **Stadt-Apotheke**, Marktplatz 47, Biberach, Tel. 07351 - 1 50 30

So. 30.07.17 **Apotheke Waniek**, Riedweg 2, Ummendorf, Tel. 07351 - 34860

Nichtamtlicher Teil

Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Seekirch

Sonntag, 10.15 Uhr Festgottesdienst zum Kirchenpatrozinium in Tiefenbach
– mitgestaltet von der Musikkapelle und dem Männerchor Tiefenbach –



Federsee-Grundschule erfolgreich beim 18. Bad Buchauer Stadtlauf



Bei optimalsten Wetterbedingungen nahm unsere Schule mit der beachtlichen Anzahl von 32 Kindern am Stadtlauf in Bad Buchau teil. Bestens eingestimmt auf den Wettkampf wurden sie von Marco mit seiner Erwärmung zu fetziger Musik. Voller Begeisterung und hochmotiviert waren die Läufer und Läuferinnen mit ihren grünen Schultrikots auf der Bühne mit dabei. Als erstes gingen unsere Jüngsten beim Bambinilauf (Jg. 2010 und jünger) an den Start. Die 400 m Strecke rannten Tim Beck, Alexander Christl, Sophie Eisele, Clemens Gaiser, Mathilda Groß, Moritz Haag, Judith Schosser, Svenja und Tamara Zoll mit vollem Einsatz. Direkt im Ziel erhielt jedes Kind eine Teilnehmermedaille und eine Urkunde. Beim Mädchenwettbewerb bestritten unsere 12 Schülerinnen mit weiteren 30 Läuferinnen die 1650 m Strecke mit Bavour. Bei der U10 Konkurrenz (Jg.2008/09) belegte Madeleine Haag mit einer Zeit von 8:45 Minuten den guten 4.Platz gefolgt von Lina Winkler (5.), Saphira Arendt (6.), Anna Schilling (10.), Sophia Fieseler (11.), Isabell Augustin (15) und Ina Keller, die trotz Sturz auf dem 16.Platz landete. In der Wettkampfklasse U12 (Jg 2006/07) erreichte Isabel Bendel den 8. Sophie Gaiser den 9., Emilie Hauler den 11., Melanie Stolz den 15. und Paula Ahlemann 18.Platz. Durch eine Computerpanne konnte der Lauf der Jungen nicht vollständig ausgewertet werden. Nur die drei Erstplatzierten wurden ermittelt. Sehr zum Leidtragen unserer Schüler, die alle durchweg mit guter kämpferischer Leistung und vollem Einsatz mit den vorderen Läufern über die Ziellinie rannten. Folgende Schüler durchliefen die 1650 m Strecke in der U10 Konkurrenz: Matti Nothhelfer, Nico Beck, Silas Fischer, Emil Kern, Adrian Merkle, Kevin Sauter. Bei den Schülern U12 belegte Ramiz Guliev mit der hervorragenden Zeit von 6:39 Minuten den beachtlichen 2.Platz. Hinter ihm folgten Linus Birk, Jannis Spoth, Leonard Bendel und Niklas Dangel. Alle Läufer erhielten nachträglich eine Teilnehmerurkunde und einen Trostpreis. Die Startgebühr übernimmt der Förderverein. Vielen Dank!!!!

Lesewettbewerb: Zum Ende des Schuljahres fand in der 2., 3. und 4. Klasse ein Lesewettbewerb statt. Die Schüler/innen durften ein Buch ihrer Wahl vorstellen und eine für sie wichtige Passage daraus vorlesen. Danach bekamen alle einen fremden Text zum Vorlesen. Bewertet wurden das Textverständnis, die Lesetechnik und die Textgestaltung.

Sieger der 2. Klasse:

1. Platz: Nico Beck
2. Platz: Saphira Arendt
3. Platz: Fabio Ruf

Sieger der 3. Klasse:

1. Platz: Isabel Bendel
2. Platz: Aaron Hummler
3. Platz: Madeleine Haag

Sieger der 4. Klasse:

1. Platz: Emilie Hauler
2. Platz: Lucas Buck
3. Platz: Melanie Stolz

Sommerferien: Nach einem erfolgreichen Schuljahr beginnen am Donnerstag, 27.07.2017 die wohlverdienten Sommerferien. Sie dauern bis zum 09.09.17. Schulbeginn nach den Ferien ist am Montag, 11.09.17 zur 2.Std. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen, die zum Gelingen eines reibungslosen Schulalltags beigetragen haben, ganz herzlich bedanken. Wir wünschen allen unseren Schülerinnen und Schülern mit ihren Eltern erholsame Ferien mit vielen sonnigen Tagen.

Das Kreisforstamt Biberach informiert:

An alle Waldbesitzenden im Landkreis Biberach

Aufgrund der sehr günstigen Borkenkäferentwicklung in diesem Jahr durch die Witterung und der Ausgangslage sowie der aktuellen Anlage der zweiten Borkenkäfergeneration besteht eine sehr hohe Gefährdung von Borkenkäferbefall an Fichten und Tannen. Je nach weiterem Witterungsverlauf ist mit einer äußerst raschen Borkenkäferentwicklung und einhergehendem Stehendbefall zu rechnen. Aus diesem Grund ergeht erneut der folgende Hinweis an alle Waldbesitzenden im Bereich des Landkreises Biberach:

Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz: Das Kreisforstamt Biberach weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzenden verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen: **Alles Käfer- und Sturmholz ist unverzüglich einzuschlagen, aufzuarbeiten und abfuhrbereit zu lagern. Verkauf und Abfuhr sind unmittelbar anschließend zu veranlassen. Gefährdete Bestände sind laufend zu überwachen und**

Gegenmaßnahmen ggf. sofort einzuleiten. Besondere Schadensfälle sind umgehend der zuständigen Forstbehörde (Kreisforstamt) mitzuteilen.

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt ihnen das Kreisforstamt gem. § 68, Abs. 1, LWaldG eine **Frist bis spät. 01.09.2017.** Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf der Frist kann die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) forstaufsichtliche Anordnungen, bei akuter Gefahr mit sofortigem Vollzug mittels Ersatzvornahme verfügen. Als Waldbesitzende sind Sie zur Überwachung ihres Waldstückes verpflichtet und es sind die Flächen auch nach der Käferholzaufarbeitung ständig auf Neubefall zu kontrollieren. Sollte sich der Borkenkäferbefall auf Nachbargrundstücke ausbreiten, kann dies eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen. Aktuellen Befall erkennen Sie frühzeitig durch vorhandenes braunes Bohrmehl am Stammfuss. Weitere Hinweise zum Erkennen von Borkenkäferbefall erhalten Sie unter: <http://www.fva-bw.de/monitoring/index9.html>. Zur forstlichen Beratung können Sie sich an die örtlich zuständigen Forstrevierleitungen wenden. Sofern Sie zur fristgerechten Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, können die Forstrevierleitenden die Aufarbeitung gegen Kostenersatz organisieren.

Vereinsmitteilungen

Freiwillige Feuerwehr Tiefenbach lädt zum Oswaldfest

Am Sonntag 30.07.2017 findet das alljährliche Oswaldfest als Kirchenpatrozinium statt. Der Festgottesdienst um 10.15 Uhr wird von der Musikkapelle und dem Männerchor Tiefenbach umrahmt. Anschließend spielt die Musikkapelle Tiefenbach zum Frühschoppen auf. Ab 11.30 Uhr wird, wie jedes Jahr, ein schmackhafter Mittagstisch angeboten und nachmittags verwöhnen die Feuerwehrfrauen mit Kaffee sowie leckeren hausgemachten Kuchen und Torten. Zum Festausklang ab 18.00 Uhr gibt es den weit bekannten traditionellen Feuerwehrwurstsalat. Zum Oswaldfest lädt die Freiwillige Feuerwehr Tiefenbach herzlich auf den Platz vor dem Feuerwehrhaus ein. Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung im Gemeindesaal statt. Für die Unterstützung durch Kuchen- und Tortenspenden sagen wir jetzt schon Herzlich Vergelt's Gott. Das Nachfest, zu dem alle Helfer und Helferinnen eingeladen sind, findet nach dem Aufräumen am Montagabend im Feuerwehrhaus statt. Auf zahlreichen Besuch freut sich auch hier die FFW Tiefenbach.



Anzeigen

Wir feiern das große Jubiläum!!!



Wir beteiligen uns an der Spendenaktion für die junge Familie, die von einem schweren Unfall getroffen wurde. Der Gewinn vom 15. Fischerstechen wird von uns verdoppelt und gespendet.

Das Fischerstechen in Oggelshausen geht in die 15. Runde!

Am Samstag, 12.08.2017 steigt das Spektakel in der Arena am Oggelshäuser Badeweiher. Mit reichlich Rahmenprogramm und tollen Preisen wollen wir gemeinsam mit EUCH feiern und spannende Duelle verfolgen. Kreative können gerne in einem ausgefallenen Kostüm antreten.

Das beste Kostüm wird prämiert!

Anmeldung der Stecher ab 13:00 Uhr

Spielbeginn: 14:00 Uhr

Gestochen wird in Gruppen:

1. Gruppe: De Jonge
2. Gruppe: Profis oder dia wo moenad se seiad oine.
- Ab 18 Jahren bis ins hohe Alter
3. Gruppe: D'Mädla – Frau - Ladys

Wie jedes Jahr, ist für Speis und kalte Getränke bestens gesorgt.



Musikverein Oggelshausen

LAURENTIUSFEST
5. UND 6. AUGUST 2017
RUND UM DEN KIRCHPLATZ IN OGGELSHAUSEN

Samstag, 5. August 2017

- 3. Kunst- und Handwerkermarkt mit vielen Kinder-Mitmach-Aktionen
- Zünftiger Fassanstich und Jugendkapellen-Treffen
- Reichhaltiger Mittagstisch
- Nachmittags Stanga-Bolz-WM mit anschließender After-Soccer-Party
- Eintritt frei - Ausweiskontrolle -

Sonntag, 6. August 2017

- Marsch zur St. Laurentius Kirche mit anschl. Festgottesdienst
- Frühschoppen und Mittagstisch am idyllischen Kirchplatz
- Unterhaltungsnachmittag mit Musikkapellen
- Traditioneller Heimatabend mit den örtlichen Vereinen

- an beiden Festtagen ist der Eintritt frei -

Anmeldung und Infos unter www.mv-oggelshausen.de